

# **Satzung der Gemeinde Eickeloh über die Inanspruchnahme des Kindergartens**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eickeloh in seiner Sitzung am 06. Juli 2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Aufgabe und Zweck**

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche soziale Einrichtung der Gemeinde Eickeloh. Er dient der sozialpädagogischen Betreuung und gemeinschaftsfördernden Erziehung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (2) Aufgabe des Kindergartens ist es, die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu unterstützen und zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten erforderlich. Die inhaltliche Arbeit des Kindergartens wird im Rahmen seines eigenständigen Bildungsauftrags mit der Grundschule abgestimmt.

## **§ 2 Gruppeneinteilung**

- (1) Der Kindergarten besteht aus einer Gruppe, in der bis zu 25 Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt betreut und gefördert werden können.
- (2) Die Betreuung der Kinder findet in den Gruppen an 5 Wochentagen statt.
- (3) Die Eltern der Kinder sollen Einwohner der Gemeinde Eickeloh sein. Freie Gruppenplätze können von Kindern aus anderen Gemeinden belegt werden.

## **§ 3 Aufnahme**

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten sind durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich mit Aufnahmevordruck an die Gemeinde Eickeloh zu richten. Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten die Satzung über die Inanspruchnahme des Kindergartens an. Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheiden die Kindergartenleitung und die Gemeinde gemeinsam. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten mitzuteilen.
- (2) Durch die Entgegennahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes begründet.
- (3) Vor Beginn des Besuchs des Kindergartens ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist.

## **§ 4 Gebühren**

- (1) Als Entgelt für die Benutzung des Kindergartens wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben, die satzungsmäßig festgelegt ist.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist montags bis freitags von 7<sup>30</sup> Uhr bis 13<sup>30</sup> Uhr geöffnet. Die Betreuung und Förderung in den Gruppen findet zwischen 8<sup>00</sup> Uhr und 12<sup>00</sup> Uhr statt. In den übrigen Zeiten ist ein Früh- und Spätdienst zur Beaufsichtigung eingerichtet.
- (2) Die Kinder sind innerhalb des angegebenen Zeitraums zu bringen und pünktlich wieder abzuholen. Vor Übernahme und nach Übergabe der Kinder durch die verantwortlichen Betreuungskräfte wird für die Kinder keine Verantwortung übernommen.
- (3) Der Kindergarten bleibt zu folgenden festen Zeiten geschlossen:
  - gesetzliche Feiertage
  - eine Woche während der gesetzlichen Schulferien zu Ostern
  - drei Wochen während der gesetzlichen Schulferien im Sommer
  - an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr
- (4) Die Festlegung der genauen Zeiten obliegt dem Bürgermeister in Abstimmung mit der Elternvertretung und der Kindergartenleitung. Darüber hinaus kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Elternvertretung und der Kindergartenleitung an höchstens zwei Tagen im Kalenderjahr der Kindergarten zusätzlich geschlossen werden.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August des laufenden und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

## **§ 6 Abwesenheit bei Krankheit**

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes ist das Personal des Kindergartens sofort (spätestens innerhalb von 3 Tagen) zu benachrichtigen. In allen anderen Fällen ist dem Kindergarten bis zum 3. Tag der Abwesenheit mitzuteilen, aus welchem Grunde das Kind den Kindergarten nicht besuchen kann.
- (2) Fehlt ein Kind länger als 5 Tage unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten nach weiteren 5 Tagen über die Neuvergabe des Kindergartenplatzes durch die Kindergartenleitung bzw. die Gemeinde Eickeloh anderweitig verfügt werden.
- (3) Ist in einer Familie, aus der ein Kind den Kindergarten besucht, eine Infektionskrankheit – wie z.B. Masern, Scharlach, Röteln, Keuchhusten, Diphtherie, Typhus, Kinderlähmung, offene Tb u. a. meldepflichtige Krankheiten – ausgebrochen, so muss das Kind dem Kindergarten fernbleiben (besondere Einzelheiten werden durch das Infektionsschutzgesetz geregelt). Der Kindergarten ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Ist die Krankheit abgeklungen und besteht keine Ansteckungsgefahr mehr, ist der Kindergartenleitung eine ärztliche Bescheinigung zu übergeben, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen die Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten ärztlicherseits keine Bedenken bestehen. Das gleiche gilt bei Befall von Kopfläusen.

## **§ 7 Unfallversicherung**

- (1) Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall im Kindergarten versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auf den Hin- und Rückweg der Kinder zum bzw. vom Kindergarten nach Hause, vorausgesetzt, dass sie von uneingeschränkt verkehrstüchtigen Personen begleitet werden.

**§ 8  
Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung eines Kindes aus dem Kindergarten ist nur zum Ende des Kindergartenjahres vorzunehmen. In dringenden Fällen kann die Entlassung auch ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- (2) Die Abmeldung ist schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

**§ 9  
Ausschluss von der Betreuung**

- (1) Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, können nur aus schwerwiegenden Gründen von einem weiteren Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere, wenn Kindergartengebühren in Höhe mindestens einer monatlichen Benutzungsgebühr für den Kindergarten trotz Mahnung nicht geleistet worden sind. Wiederholt sich im Laufe des Kindergartenjahres ein solcher Zahlungsverzug, so ist sofort nach erfolgloser erster Erinnerung der Grund für einen Ausschluss gegeben.

**§ 10  
Schließung**

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Betreuung der Kinder oder auf Schadenersatz.
- (2) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Kinder im Kindergarten haftet die Gemeinde nicht.

**§ 11  
Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung ist im Kindergarten auszulegen. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind auf diese Satzung hinzuweisen, wenn sie den Aufnahmeantrag stellen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Eickeloh, 02. September 2004

Gemeinde Eickeloh  
Der Bürgermeister

Dezius